

Große Anfrage

**der Abg. Manfred Mahr, Christian Maaß, Christa Goetsch, Antje Möller,
Dr. Willfried Maier (GAL) und Fraktion vom 06.02.02**

und Antwort des Senats

Betr.: Rasterfahndung in Hamburg

In den vergangenen Wochen wurde wiederholt über die erstmals in Hamburg nach § 23 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei am 17. September 2001 angeordnete und in Gang gesetzte Rasterfahndung berichtet. Hintergrund waren und sind der terroristische Anschlag auf das WTC in New York und Verbindungen einzelner Attentäter nach Hamburg. Hierbei kam es wiederholt zu kritischen Stimmen und zum Teil widersprüchlichen Berichterstattungen. Das Landgericht Berlin hat mittlerweile mit seinem Beschluss vom 15. Januar (84 T 278, 288, 289, 308, 309, 348-351/01, 84 T 8/02) die Rasterfahndung in Berlin für rechtswidrig erklärt, dies insbesondere mit dem Hinweis auf Erklärungen der Bundesregierung, dass „keine Anzeichen dafür ersichtlich (seien), dass die Verübung terroristischer Gewalttaten in Deutschland bevorstehe“. § 23 des Hamburger Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei setzt für die Anordnung ausdrücklich eine „unmittelbar bevorstehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ voraus. In Hamburg sollen angeblich 140 Personen bereits von der Polizei zu Vernehmungen vorgeladen worden sein, mehrere hundert Personen sollen angeblich noch folgen.

Die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA haben ein bisher ungekanntes Ausmaß des internationalen Terrorismus gezeigt. In der Folge hat sich auch die Sicherheitslage für die Bundesrepublik Deutschland geändert. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist von den Ereignissen in besonderer Weise betroffen, als einige der Attentäter längere Zeit unerkannt hier lebten.

Nach derzeitigen Erkenntnissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch weitere mögliche Attentäter oder deren Helfer im Bundesgebiet aufhalten. Das Terrornetz Al-Quaida arbeitet mit sehr verdeckten Strukturen und nutzt modernste technische Mittel. Die Polizei Hamburg stellt dies bei der Gefahrenabwehr vor besondere Herausforderungen. Aus diesem Grund wurde vom Präses der Behörde für Inneres schon am 19. September 2001 die Rasterfahndung angeordnet. Die Rasterfahndung ist ein notwendiges und effektives Instrument der Gefahrenabwehr gegen den internationalen Terrorismus.

Diese Bewertung ist inzwischen vom Verwaltungsgericht Hamburg bestätigt worden. In seinem Beschluss im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vom 27. Februar 2002 hat das Gericht die Rasterfahndung in Hamburg für gerechtfertigt erklärt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt.

- 1. Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Landgerichts Berlin im Hinblick auf die in Hamburg zurzeit laufende Rasterfahndung?*

Der Senat sieht in ständiger Übung davon ab, zu Feststellungen oder Wertungen unabhängiger Gerichte Stellung zu nehmen.

- 2. Im Landgerichtsurteil werden die einzelnen Rastermerkmale aufgeführt, nach denen die Berliner Polizei vorgegangen war. Welche Rastermerkmale hat Hamburg eingesetzt und wie unterscheiden sich diese von der Berliner Rasterfahndung?*

Eine Beantwortung der Frage gefährdet die Ermittlungstätigkeit der Polizei und beeinträchtigt damit die Funktionsfähigkeit des Staates. Daher sieht der Senat von einer Antwort ab.

3. *Wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren wurden bisher aufgrund der Ermittlungsergebnisse der Rasterfahndung gegen wie viele Personen eingeleitet? Welche Verfahren stehen davon im Zusammenhang mit dem Verdacht terroristischer Straftaten?*

Bereits vor Beginn der Rasterfahndung waren Ermittlungsverfahren bei der Bundesanwaltschaft gegen einzelne Personen anhängig. Über diesen Personenkreis hinaus wurden bisher durch die Polizei Hamburg keine weiteren Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Ergebnissen der Rasterfahndung eingeleitet.

4. *Welche Staatsangehörigkeiten besitzen die bisher von der Polizei im Wege der Rasterfahndung überprüften Personen? Welchen Aufenthaltsstatus haben sie?*
5. *In den Medien wurden die TU Harburg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften als von der Rasterfahndung betroffene Hochschulen genannt. Trifft dies zu und, wenn ja, welche weiteren Hochschulen sind in die Rasterfahndung einbezogen worden?*
- 5.1. *Welche konkreten Daten hat die Polizei von den Hochschulen abgefordert?*
- 5.2. *Welche personenbezogenen Daten wurden von den Hochschulen an die Polizei übermittelt?*

Siehe Antwort zu 2.

6. *Trifft es zu, dass bisher 140 Studenten von der Polizei zu einem „persönlichen Gespräch“ vorgeladen wurden?*

Nein. In einem ersten Schritt sind bisher 50 Personen zu einem Gespräch eingeladen worden.

7. *Trifft es zu, dass noch insgesamt bis zu 900 Studenten von der Polizei befragt werden sollen? Wenn nein, um wie viele handelt es sich nach Erkenntnissen des Senats?*

Nein. Eine Angabe zu der Anzahl von Studenten/Personen, die zu einem Gespräch eingeladen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden. Eine Befragung wird nur in den Fällen durchgeführt, bei denen sich Klärungserfordernisse ergeben.

- 7.1. *Auf welcher Rechtsgrundlage finden diese Befragungen statt?*

Rechtsgrundlage für die Befragungen ist § 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 sowie § 2 Absatz 2 Satz 1 PolDVG.

8. *Inwieweit glaubt der Senat bei 900 herausgerasterten Studenten, die jetzt im Einzelnen noch polizeilich befragt werden müssen, davon sprechen zu können, dass diese Fahndungsmethode auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein taugliches und angemessenes Mittel ist?*

Die Rasterfahndung ist eine geeignete präventive Handlungsmöglichkeit, um mögliche Terroristen frühzeitig zu enttarnen. Vor diesem Hintergrund und nach den Ereignissen vom 11. September 2001 betrachtet der Senat den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als verhältnismäßig.

9. *Wie viele Adressaten der Rasterfahndung wurden bereits von der Polizei persönlich befragt?*

Bis zum 27. Februar 2002 wurden 44 Gespräche durchgeführt.

10. *In welcher Form hat das Landeskriminalamt den Adressaten deutlich gemacht, dass ihr Kommen freiwillig erfolge?*

Die Adressaten sind vom Landeskriminalamt mit einem speziell für diesen Zweck entworfenen Schreiben zu einem Gespräch gebeten und nicht förmlich vorgeladen worden.

11. *Befragung von Dritten*

- 11.1. *Ist die Beantwortung von Fragen für diejenigen, die zu einem Gespräch erschienen sind, freiwillig?*

Ja.

- 11.2. *Inwieweit kann von Freiwilligkeit die Rede sein, wenn gleichzeitig den betroffenen Studenten in Aussicht gestellt wird, dass bei Nichterscheinen Nachfragen bei Arbeitgebern, Banken oder Nachbarn erfolgen würden?*

Die Ankündigung polizeilicher Maßnahmen, die unabhängig vom Erscheinen oder Nichterscheinen Einzelner getroffen werden können, wirkt sich bei einer rechtlichen Würdigung nicht auf die Frage der Freiwilligkeit aus.

- 11.3. *Welche Konsequenzen ergeben sich für diejenigen angeschriebenen Personen, die nicht zur Befragung erscheinen bzw. die Antwort auf bestimmte Fragen verweigern?*

Keine. Im Übrigen siehe Antwort zu 11.2.

11.4. *Trifft es zu, dass die Polizei bereits den Arbeitgeber eines Studenten befragt hat, obwohl dieser bei der Polizei zum Gespräch erschienen war? (Vgl. „taz“ vom 28. Januar 2002.) Wenn ja, mit welcher Begründung und aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Befragung?*

Ja. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 6 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 PoIDVG.

11.5. *Haben bereits Befragungen von Dritten (z. B. Arbeitgeber, Nachbarn) über „eingeladene“ Personen stattgefunden, die nicht erschienen sind?*

Ja.

11.6. *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte ggf. die Befragung Dritter?*

Siehe Antwort zu 11.4.

11.7. *Welche personenbezogenen Informationen über die Betroffenen wurden dabei ggf. an Dritte übermittelt?*

Um Erkenntnisse über eine bestimmte Person zu erhalten, ist es erforderlich, dem Befragten zumindest den Namen des Betroffenen zu nennen. Darüber hinaus werden weitere Informationen über die Betroffenen, abhängig von Erkenntnissen des einzelnen Falles und den damit verbundenen Ermittlungsnotwendigkeiten, gegeben.

Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

11.8. *Ist die Beantwortung der Fragen durch Dritte freiwillig und wie werden diese ggf. auf die Freiwilligkeit hingewiesen?*

Die Polizei ist bei der Rasterfahndung um eine Kooperation mit den Betroffenen und um Verständnis in der Öffentlichkeit bemüht. Bei der ersten Kontaktaufnahme werden Dritte deshalb zunächst um Auskunft ersucht bzw. zum Gespräch gebeten. Von einer möglichen förmlichen Vorladung wurde bisher abgesehen.

Werden personenbezogene Daten bei Dritten erhoben, so ist § 2 Absatz 4 PoIDVG einschlägig, d. h., sie sind in geeigneter Weise auf die Rechtsgrundlage, die im Einzelfall bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft und die beabsichtigte Verwendung der Daten hinzuweisen.

Dieser Hinweis kann unterbleiben, wenn er wegen der besonderen Umstände offenkundig nicht erforderlich ist oder wenn hierdurch die Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder die schutzwürdigen Belange Dritter beeinträchtigt oder gefährdet würden.

12. *Trifft es zu, dass die vorgeladenen Studenten über ihr Gebetsverhalten, ob sie eine Freundin haben, sich in Vereinen engagieren oder politisch aktiv sind, befragt worden sind? (Vgl. „taz“ vom 24. Januar 2002.) Welchen Erkenntnisgewinn verspricht sich die Polizei von der Beantwortung dieser Fragen?*

Siehe Antwort zu 2.

13. *Trifft es zu, dass die Polizei befragte Studenten mit Fotos konfrontiert hat, die diese auf dem Campus zeigten? (Vgl. „taz“ vom 24. Januar 2002.) Wenn ja, wie sind diese Fotos auf welcher Rechtsgrundlage von wem erstellt worden?*

Nein.

14. *Wie stellt der Senat bei der Befragung dritter Personen oder Stellen sicher, dass durch diese Befragung der durch die Rasterfahndung betroffenen Person keine persönlichen Nachteile entstehen?*

Die Polizei ist bei diesem sehr sensiblen Thema um eine Kooperation mit in Frage kommenden Auskunftspersonen und um Verständnis in der Öffentlichkeit bemüht. Dritte werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die betroffene Person weder beschuldigt wird noch verdächtig ist.

15. *Wie will der Senat nach den bisherigen Erfahrungen betroffener Studenten den Eindruck der Schura ausräumen, „dass jemand umso verdächtiger ist, je religiöser er ist“? (Vgl. Krik tik des Schura-Sprechers in der „taz“ vom 28. Januar 2002.)*

Religiosität begründet keinen Verdacht. Unabhängig davon sind die Ermittlungsbehörden durch einen sensiblen Umgang mit allen Betroffenen bemüht, ein derartiges Empfinden nicht entstehen zu lassen.

16. *In welchem Umfang müssen von der Rasterfahndung betroffene Personen bei der polizeilichen Befragung ihre persönlichen Verhältnisse offen legen und in welchem Umfang darf die Polizei die entsprechenden Daten bei Dritten abfragen?*

Die Polizei darf bei Betroffenen und Dritten gemäß § 6 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 sowie § 2 Absatz 2 Satz 1 PoIDVG in dem Umfang Daten abfragen, wie dies im Einzelfall zur Abwehr der bevorstehenden Gefahr erforderlich ist. Im Übrigen siehe Antwort zu 7.1.

17. *In wie vielen Fällen der von der Polizei bisher befragten Personen (Frage 6) wurden die erhobenen Daten bereits wieder gelöscht (§ 23 Absatz 3 PoIDVG)?*
18. *In wie vielen Fällen wurden die von der Polizei bisher insgesamt erhobenen Daten wieder gelöscht?*
19. *In welchem Umfang wurden bisher durch die Rasterfahndung erhobene Daten an ausländische Stellen weitergegeben? Inwieweit ist sichergestellt, dass diese Stellen mit den Daten die in Deutschland geltenden Gesetze, insbesondere im Hinblick auf Löschungsverpflichtungen und Zweckbindungen, einhalten?*

In keinem Fall.

20. *In welcher Weise und in welchem Umfang wurden von der Rasterfahndung betroffene Personen über die sie betreffenden polizeilichen Maßnahmen (§ 23 Absatz 5 PoIDVG) unterrichtet? Wann wird die Unterrichtung erfolgen, sofern diese noch nicht stattgefunden hat?*

In einem persönlichen Gespräch wurden den Betroffenen die Hintergründe der Rasterfahndung erklärt. Ansonsten werden die Unterrichtungen in persönlichen Gesprächen bzw. schriftlich nach Abschluss der jeweiligen Überprüfung durchgeführt werden.